

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 07.03.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Steuerung der öffentlichen Unternehmen – Wurde ohne haushaltsrechtliche Grundlage eine Bürgschaft für die Universität Hamburg Marketing GmbH übernommen?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Universität Hamburg Marketing GmbH geht hervor, dass die Universität Hamburg im Jahr 2020 eine Bürgschaft für Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber Kreditinstituten von 400.000 Euro übernommen hat.*

*Nach § 41 der Landeshaushaltsordnung bedarf die Übernahme von Bürgschaften, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz sowie der Einwilligung der Finanzbehörde.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der genannte Vorgang fand im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie statt und damit in einer Phase, in welcher Abwehrmaßnahmen zum Schutz der Unternehmen vor existenzgefährdenden Auswirkungen der Pandemie unter hohem zeitlichen Druck entwickelt und angewandt werden mussten.

Bei der von der Universität Hamburg (UHH) der Universität Hamburg Marketing GmbH (UHHMG) gewährten Bürgschaft handelt es sich um eine außerordentliche Maßnahme, weil die ansonsten wirtschaftlich stabile UHHMG aufgrund der COVID-19-Pandemie in ernsthafte wirtschaftliche Probleme geraten war. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit war kurzfristig finanzielle Hilfe erforderlich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Universität Hamburg (UHH) wie folgt:

**Frage 1:** *Auf welcher genauen Basis und in welchem Umfang dürfen Hochschulen Bürgschaftserklärungen übernehmen, die über ein Rechnungsjahr hinausgehen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Auf Grundlage und im durch die Landeshaushaltsordnung (LHO) begrenzten Umfang.

**Frage 2:** *Wann genau hat die Universität Hamburg eine Bürgschaft in welcher Höhe und für welchen genauen Zeitraum für Kreditaufnahmen bei der Universität Hamburg Marketing GmbH übernommen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die UHH hat am 14. September 2020 eine selbstschuldnerische Bürgschaft mit der Hamburger Sparkasse AG geschlossen und übernimmt eine Sicherung der Ansprüche, die der Bürgschaftsgläubigerin aus dem Darlehensvertrag vom 3. August 2020 über

den Darlehensbetrag in Höhe von TEUR 400 zustehen. Das Darlehen hat gemäß Tilgungsplan eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023.

**Frage 3:** *Gibt es für diese Bürgschaftsübernahme eine gesetzliche Grundlage oder eine Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss?*

*Wenn ja, welche genaue Ermächtigung wurde hierfür genutzt?*

*Wenn nein, warum wurde dann eine Bürgschaft erteilt?*

**Antwort zu Frage 3:**

Nein. Aufgrund der entstandenen Liquiditätssituation ist die Bürgschaftserklärung sehr kurzfristig erfolgt, um in einer absoluten Ausnahmesituation eine bevorstehende Insolvenz abzuwenden und einen drohenden Vermögensschaden zu verhindern.

**Frage 4:** *Werden mit der Bürgschaft 100 Prozent der Kreditsumme abgesichert? Ist dies beihilferechtlich zulässig?*

**Antwort zu Frage 4:**

Ja, mit der Bürgschaft wurde der Gesamtkreditbetrag von TEUR 400 abgesichert.

Aufgrund der dringend erforderlichen Maßnahmen zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung konnte vor Erteilung der Bürgschaft keine ausführliche beihilferechtliche Prüfung stattfinden. Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben befristete Regelungen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 geschaffen. Die Bürgschaft bei der UHHMG fällt dem Grunde nach in den Geltungsbereich der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“. Eine Überprüfung der Zulässigkeit im konkreten Fall wird derzeit nachgeholt.

**Frage 5:** *Wann genau wurde die Finanzbehörde mit der Erteilung dieser Bürgschaft sowie mit Fragen der Finanzierung der Universität Hamburg Marketing GmbH befasst?*

**Frage 6:** *Liegt eine Einwilligung der Finanzbehörde für diese Bürgschaftsübernahme vor?*

*Wenn ja, wann wurde sie erteilt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Frage 7:** *Wann genau und in welcher Form wurde die für die Universität zuständige Fachbehörde mit der Erteilung dieser Bürgschaft befasst?*

**Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:**

Die Finanzbehörde sowie die für die UHH zuständige Behörde wurden durch die UHH unterrichtet, dass aufgrund der Corona-Pandemie die wesentlichen Einnahmen der UHHMG entfallen, während die Kosten annähernd konstant bleiben. Dieses Schreiben nimmt Bezug auf das Schreiben der Finanzbehörde an die Beteiligungsverwaltungen der Fachbehörden und öffentliche Unternehmen zu wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in Hamburgs öffentlichen Unternehmen.

Eine Befassung sowohl der Finanzbehörde als der für die UHH zuständigen Behörde zum Instrument der Bürgschaft ist nicht mehr erfolgt, da aufgrund der akuten Bedrohung des Bestandes des Unternehmens kurzfristig eine Lösung gefunden werden musste.

**Frage 8:** *Wie hoch ist die Vergütung der Bürgschaft?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Bürgschaft wird aktuell nicht vergütet, weil es sich um einen außerordentlichen Sachverhalt aufgrund der Pandemiesituation handelt.

**Frage 9:** *Entspricht die Vergütung der Bürgschaft den vom Senat beschlossenen Vergütungsregeln für Sicherheitsleistungen der Freien und Hansestadt Hamburg?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 9:**

Entfällt.

**Frage 10:** *Warum ist im Jahresabschluss 2020 der Universität Hamburg an keiner Stelle eine übernommene Bürgschaft erwähnt? Entspricht dies den handelsrechtlichen Vorgaben und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften?*

**Frage 11:** *In welcher Form wurde die Bürgschaftsverpflichtung im Jahresabschluss 2020 der Universität Hamburg berücksichtigt?*

**Antwort zu Fragen 10 und 11:**

Im Anhang der UHH hätte unter „Geschäfte mit nahestehenden Personen“ eine Angabe zur Bürgschaftserklärung erfolgen müssen. Diese Angabe wird im Jahresabschluss 2021 nachgeholt.

**Frage 12:** *Bestand bei der Universität Hamburg zum 31.12.2020 eine Eventualverbindlichkeit aus der Bürgschaftsübernahme?*

**Antwort zu Frage 12:**

Aus der Bürgschaftserklärung hat sich im Jahresabschluss der UHH keine Passivierungspflicht für eine Verbindlichkeit oder Rückstellung ergeben. Eine Angabe zu Haftungsverhältnissen gemäß § 251 in Verbindung mit § 268 Absatz 7 HGB wird im Jahresabschluss 2021 nachgeholt.

**Frage 13:** *Wie werden die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Universität Hamburg Marketing GmbH sowie die mit deren geschäftlichen Aktivitäten verbundenen Risiken derzeit eingeschätzt?*

**Antwort zu Frage 13:**

Die UHHMG ist jederzeit in der Lage, das externe Darlehen zu bedienen, sodass die Bürgschaft nicht greift. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt planungsgemäß seit Dezember 2020 und würde planmäßig am 30. Juni 2023 vollständig zurückgezahlt sein. Aufgrund der aktuell wieder stabilen wirtschaftlichen Lage erfolgt kurzfristig eine vorzeitige Tilgung des externen Darlehens, womit sich potenzielle Haftungsrisiken aus der Bürgschaftsübernahme auflösen.